

Gebührenverordnung Gemeinde Bubikon

Erlassen von der Gemeindeversammlung am: 17.09.2020

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2020-50 vom 18.03.2020 in
Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Gegenstand der Verordnung	5
Gebührenpflicht	5
Gebühren für weitere Leistungen	5
Bemessungsgrundlagen	5/6
Gebührentarif	6
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Zuständigkeiten zur Gebührenfestsetzung	6
Gebührenverzicht und -stundung	6/7
Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Kostenvorschuss	7
Mehrwertsteuer	7
Fälligkeit	7
Verzugszins	7
Gebührenverfügung	7/8
Mahnung und Betreibung	8
Verjährung	8
II. Die einzelnen Gebühren	8
Verwaltung allgemein	8
Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Gesuch um Informationszugang	8
Vollstreckung und Anordnung	8
Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	9
Bauwesen	9
Grundlagen	9
Gebührenmessung	9
Gebührenrahmen	9/10
Gebührenreduktion	10
Besondere Anwendungsfälle	10
Ersatzabgabe Zivilschutzbauten	10
Feuerungskontrolle	10
Brandschutzkontrolle	11
Planungen	11
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	11
Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.	11
Strandbad Egelsee	11
Bürgerrecht	11
Bürgerrecht	11

Gesellschaft	12
Einwohnerdienste	12
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	12
Verletzung von Melde – und Auskunftspflichten	12
Feuerwehr – und Zivilschutzwesen	12
Feuerwehr	12
Zivilschutz, Schutzraumkontrolle	13
Steuern	13
Duplikate und Steuerausweise	13
Friedhof- und Bestattungswesen	13
Bestattungskosten	13
Grabunterhalt und Grabpflege	14
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	14
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	14
Polizeiwesen	14
Gewerbepatente	14
Hinausschieben der Schliessungsstunde	14
Abgabe auf gebrannte Wasser	14
Alkohol- und Nikotintestkäufe	14
Hunde	14
Waffenerwerbsscheine	14
Märkte und Chilbi	14/15
Weitere polizeiliche Bewilligungen	15
Schulwesen	15
Volksschule	15
Freiwillige Angebote der Schule	15
Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	15
Schulergänzende Betreuung	15
Sonderschulen	15
Berufsbildung	15
Bibliotheken	15/16
Nutzung öffentlichen Grundes	16
Parkiergebühren	16
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	16
Grabarbeiten	16
Strassenzustandsaufnahme	16
Weitere Leistungen bezüglich Gemeindestrassen	16
Rechtspflege	16
Wiedererwägungsgesuche	16/17
Neubeurteilungen	17
Friedensrichter	17

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Übergangsbestimmungen	17
Inkrafttreten	17

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017, folgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---------------------------------|---|
| Art. 1 | Gegenstand der Verordnung | <p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch den Gemeinderat und die Schulpflege für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung und der Schule</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p> <p>³ Nicht unter diese Verordnung fallen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Abfallwesen, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung), für die separate kommunale Reglemente, Verordnungen und Tarife bestehen.</p> |
| Art. 2 | Gebührenpflicht | <p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege gemäss Art. 5+6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung bzw. der Schule veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p> |
| Art. 3 | Gebühren für weitere Leistungen | <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung bzw. der Schule beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p> |
| Art. 4 | Bemessungsgrundlagen | <p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> |

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung bzw. der Schule für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Art. 5 Gebührentarif ¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.
² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzen der Gemeinderat und die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.
³ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.
- Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung Der Gemeinderat und die Schulpflege können im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
 - b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
 - c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
- Art. 7 Zuständigkeiten zur Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung bzw. der Schule, oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.
- Art. 10 Kostenvorschuss
- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung bzw. der Schule kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung bzw. der Schule besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
- In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung bzw. der Schule, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- Art. 13 Verzugszins
- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 14 Gebührenverfügung
- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

- | | | |
|---------|---------------------------|--|
| Art. 15 | Mahnung und
Betreibung | <p>¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p> |
| Art. 16 | Verjährung | <p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p> |

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 17 | Schreib- und
ähnliche Ge-
bühren | <p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p> |
| Art. 18 | Gesuch um
Informations-
zugang | <p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p> |
| Art. 19 | Vollstreckung
und Anord-
nung | Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahmen und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben. |

- Art. 20 Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber von tierischen Nebenprodukten in Form von Grosstierkörpern über 200 kg trägt die Kosten für den Transport und die Entsorgung.
- ² Die Gebühren für den Transport und die Entsorgung erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif aufgrund der Empfehlungen des Kantonalen Veterinäramtes.
- ³ Auf die vollständige Überwälzung der Transport- und Entsorgungskosten kann verzichtet werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

Bauwesen

- Art. 21 Grundlagen
- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- Art. 22 Gebührenbemessung
- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
 - b) Umbauten: nach Aufwand oder pauschal,
 - c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder pauschal,
 - d) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.
- Art. 23 Gebührenrahmen
- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁵ Weitere Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden nach Aufwand verrechnet.

- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.
- ⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.
- Art. 24 Gebührenreduktion
- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits als Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten prozentualen Ansätze:
- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um 50 %,
 - b) Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 30 %,
 - c) Energetische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %.
- ³ Es ist mindestens die Minimalgebühr nach Art. 23 Abs. 7 der Gebührenverordnung geschuldet.
- Art. 25 Besondere Anwendungsfälle
- Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.
- Art. 26 Ersatzabgabe Zivilschutzbauten
- Bei Neubauten besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen. Auf Gesuch hin kann anstelle des Baus von Schutzräumen die Leistung einer Ersatzabgabe verfügt werden. Die Gemeinde legt die Pflicht zur Leistung von Ersatzbeiträgen im Baubewilligungsverfahren fest. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch das Kantonale Amt für Militär und Zivilschutz verfügt.
- Art. 27 Feuerungskontrolle
- Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird grundsätzlich nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand verrechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.
- Art. 28 Brandschutzkontrolle
- ¹ Die Gebühren für periodische Brandschutzkontrollen inkl. der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung,

werden nach Aufwand verrechnet.

²Die Gebühr für feuerpolizeiliche Kontrollen für einen bestimmten Anlass sowie für Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand verrechnet.

- Art. 29 Planungen
- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

- Art. 30 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.
- ¹ Für die Benützung der Sportanlagen, der Mehrzweckhalle und anderer Liegenschaften und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- ² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsg Gebühr erhöht werden.
- ³ Für ortsansässige Vereine kann die Benützungsg Gebühr ermässigt werden.
- Art. 31 Strandbad Egelsee
- ¹ Für die Benützung des Strandbades werden Jahresabonnemente, 12er-Karten und Einzuleintritte ausgestellt.
- ² Die Gebühren werden für auswärtige Personen nach Marktpreisen festgesetzt. Für einheimische Personen verzichtet die Gemeinde auf kostendeckende Gebühren im Sinne der Gesundheitsförderung.

Bürgerrecht

- Art. 32 Bürgerrecht
- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
- ² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben.
- ³ Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie für einen ablehnenden Entscheid wird eine Gebühr erhoben.

⁴Bei Rückzug des Gesuches wird eine Gebühr erhoben.

⁵ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif erlassen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

⁶Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest bei einem Externen Anbieter sowie die Kosten für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

Gesellschaft

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 33 | Einwohnerdienste | <p>¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p> |
| Art. 34 | Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke | Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit auf Grund des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine und Parteien mit Sitz in Bubikon unentgeltlich. |
| Art. 35 | Verletzung von Melde – und Auskunftspflichten | Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben. |

Feuerwehr – und Zivilschutzwesen

- | | | |
|---------|----------------------------------|--|
| Art. 36 | Feuerwehr | <p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p> |
| Art. 37 | Zivilschutz, Schutzraumkontrolle | <p>¹ Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Findet aus Gründen, welche der Eigentümer zu vertreten hat eine Nachkontrolle statt, kann eine Gebühr erhoben werden. Die</p> |

Gebühr wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.

Steuern

- Art. 38 Duplikate und Steuerausweise
- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Duplikaten und Steuerausweisen beträgt pro Exemplar und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof- und Bestattungswesen

- Art. 39 Bestattungskosten
- ¹ Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bubikon.
- ² Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde werden den Angehörigen die Kosten erstattet, die bei einer Beisetzung in Bubikon angefallen wären.
- ³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- ⁴ Für Sonderwünsche sowie Privatgräber werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege
- ¹ Die Gebühren für Bepflanzung, Pflege und Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde kann ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Kosten werden bei Abschluss einmalig in Rechnung gestellt.
- ² Für Familiengräber wird eine Grabmiete verrechnet.
- ³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 41	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung sowie Betreuung und Pflege im Pflegeheim gilt das kantonale Pflegegesetz.
---------	---	---

Polizeiwesen

Art. 42	Gewerbepatente	Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.
Art. 43	Hinausschieben der Schliessungsstunde	¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften, vorübergehenden Betrieben oder Veranstaltungen werden Gebühren erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.
Art. 44	Abgabe auf gebranntes Wasser	¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.
Art. 45	Alkohol- und Nikotintestkäufe	¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Für Beanstandungen wird eine Gebühr für die ausgeübte behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion gemäss Aufwand erhoben.
Art. 46	Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr.
Art. 47	Waffenerwerbsscheine	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Art. 48	Märkte und Chilbi	¹ Für die Chilbi und Märkte ist pro Marktstand und Festwirtschaft inklusive Marktinfrastruktur wie, Strom, Wasser etc. eine kostendeckende Standgebühr zu entrichten. ² Für Schaustellgeschäfte wird je nach Grösse, Attraktivität und Spezialität eine Standgebühr erhoben.

³ Marktstände können gegen Gebühr gemietet werden.

Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Plakatierungen, Bewilligungen für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 50 Volksschule Die Schulpflege erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich, oder wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind zum Beispiel:

- freiwillige Lager wie Skilager
- freiwilliger Schulsport
- Freifächer.

Die Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule werden gemäss Art. 31 Ziff. 6 der Gemeindeordnung durch die Schulpflege festgelegt.

Art. 52 Kanzlei – und allgemeine Verwaltungsgebühren Die Schulpflege erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen aus dem Papierarchiv und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 500 Franken.

Art. 53 Schulergänzende Betreuung Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schulpflege von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Art. 54 Sonderschulen Bei externer Sonderschulung werden den Erziehungsberechtigten die Verpflegungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.

Art. 55 Berufsbildung Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule einen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 56 Bibliotheken ¹ Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Einzelausleihe von Medien (exkl. E-Books) ist oh-

ne Jahresabonnement möglich.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

³ Die Gebühren werden durch die Schulpflege im Gebührentarif erlassen.

Nutzung öffentlicher Grundes

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 57 | Parkiergebühren | <p>¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.</p> <p>² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten unentgeltlich oder gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.</p> |
| Art. 58 | Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung | <p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p>² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p> |
| Art. 59 | Grabarbeiten | Für die Bewilligung von Grabarbeiten im kommunalen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben. |
| Art. 60 | Strassenzustandsaufnahme | Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im kommunalen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet. |
| Art. 61 | Weitere Leistungen bezüglich Gemeindestrassen | <p>Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisation, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet.</p> <p>Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interesse oder gemeinnützigen Organisationen kann teilweise oder ganz auf eine Gebühr verzichtet werden.</p> |

Rechtspflege

- | | | |
|---------|------------------------|---|
| Art. 62 | Wiedererwägungsgesuche | <p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> |
| Art. 63 | Neubeurteilungen | Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. |
| Art. 64 | Friedensrichter | Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren. |

III. Übergangs – und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|-----------------------|---|
| Art. 65 | Übergangsbestimmungen | Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. |
| Art. 66 | Inkrafttreten | Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprüchliche Gebührenverordnungen und –erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. |